

Hinweise zum Pauschalreiserecht ab 01.07.2018

..auch Kirchengemeinden sind betroffen



Wichtige Infos zu BGB §§ 651 a ff.

Sie haben noch Fragen?
Unser Team hilft Ihnen gerne weiter



Gereonstr. 5-11 * 50670 Köln
Ruf: 0221/160 88-33 * Fax: 0221/160 88-69
sicher-reisen@pax-versicherung.de

Neue EU-Pauschalreiserichtlinie ab 07/2018

Durch die **gesetzlichen** Änderungen, die per 01.07.2018 mit der EU-Pauschalreiserichtlinie in Kraft getreten sind, wird das deutsche Reiserecht angepasst.

Wichtig für kirchlich-karitative Einrichtungen

Körperschaften des öffentlichen Rechts, z. B. Kirchengemeinden, etc. sind ab dem 01.07.2018 ebenfalls nicht mehr von der Reisepreissicherung befreit, sie gelten somit als Vermittler. Daher werden künftig auch kirchlich-karitative Einrichtungen verpflichtet, einen Sicherungsschein an ihre Reisenden auszuhändigen, sofern diese als Reise-Veranstalter oder Vermittler verbundener Reiseleistungen tätig werden, falls für die vermittelten Leistungen Zahlungen vom Reisenden entgegen genommen werden (Agenturinkasso).

WICHTIG

Möchte der Vermittler verbundener Reiseleistungen keinen Insolvenzschutz anbieten, müssen die Leistungen vom Kunden direkt gegenüber dem Leistungsträger (z. B. Hotelier, Busunternehmen, etc.) bezahlt werden!

Was versteht man unter einer Pauschalreise?

Es handelt sich um einen Vertrag mit einem Unternehmen über eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Reisedienstleistungen für dieselbe Reise, wie:

1. Personenbeförderung
hierzu zählen, neben allen Beförderungsmitteln auch der Transfer bei Führungen bzw. zu Hotel, Flughafen, etc.
2. Beherbergung
z. B. Hotel, Ferienwohnung, Pension, Hostel, Campingplatz, Zeltlager, etc.
3. Kraftfahrzeug- und Kraftrad-Vermietung
4. weitere touristische Reiseleistungen, die nicht Bestandteil anderer Reiseleistungen sind, wie z. B. Stadtführungen, Eintrittskarten, etc.

Wer ist Vermittler „verbundener Reiseleistungen“?

Verkauft ein Reisevermittler dem Kunden für den Zweck derselben Reise bei einem einzigen Kontakt mindestens zwei verschiedene Leistungen, z. B. Flug und Hotel, und stellt für jede einzelne Leistung eine separate Rechnung aus, so handelt es sich um eine verbundene Reiseleistung. Der Vermittler muss hierbei jedoch nachweisen, dass der Reisende die Leistungen getrennt ausgewählt und sich zur Zahlung verpflichtet hat. Deshalb sollte für jede vermittelte Leistung eine einzelne Bestätigung und eine einzelne Rechnung erstellt werden. Damit der Kunde über die Art der Leistung informiert ist, muss das Reisebüro dem Reisenden ein Formblatt aushändigen, aus dem hervorgeht, ob es sich um eine „verbundene Reiseleistung“ oder eine „Pauschalreise“ handelt. Wird der Kunde nicht darüber informiert, tritt der Vermittler automatisch als Reiseveranstalter auf. Sofern ein Reiseteilnehmer bei einer einzelnen vorhandenen Buchung **nach 24 Stunden** eine weitere Reiseleistung für dieselbe Reise bei dem Reisevermittler bucht, handelt es sich um zwei vermittelte Einzelleistungen und somit um **keine** verbundene Reiseleistung oder Pauschalreise.

Wann spricht man von „verbundenen Reiseleistungen“?

Neu ist im Rahmen der EU-Pauschalreiserichtlinie die Kategorie der sogenannten verbundenen Reiseleistungen. Dieser neue Reisetyp entsteht, wenn für den Zweck derselben Reise bei einem einzigen Kontakt mit der Vermittlungsstelle zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen vermittelt werden. Der Vermittler muss hierbei jedoch nachweisen, dass der Reisende die Leistungen getrennt ausgewählt und sich zur Zahlung verpflichtet hat. Deshalb sollte für jede vermittelte Leistung eine einzelne Bestätigung und eine einzelne Rechnung erstellt werden. Der Bezahlvorgang im Anschluss darf jedoch gemeinsam erfolgen, d. h. der Kunde kann den Gesamtbetrag überweisen bzw. nur einmal seine EC-Zahlung autorisieren.